

An. 1574. den 17 Nov. da das Dorff sammt den ganzen Gestifft Dybin durch Kauff an E. E. Rath der Stadt Zittau kam, (als bereits vorher An. 1555. nach dem Pön-Fall derselbe etliche Bauern allda, von der Königl. Cammer zu Prage gekaufft. Carpzov. f. 311.) der Kauf-Brief Kayfers Maximiliani Secundi ist zu lesen in Carpz. Zitt. Analect. part. 1. cap. 22. fol. 167. und lautet also: Wir Maximilian der ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böhheim 2c. bekennen für uns und unsere Erben und Nachkommen, öffentlich mit diesen Briefe, und thun kund männiglich, als weyland Kayser Ferdinandus, unser geliebter Herr und Vater Gottseel. Gn. und Hochlöbl. Gedächtnis 2c. noch hiavor denen Ehrsamem unsern Getreuen Lieben N. Bürgermeistern und Rathmannen unserer Stadt Zittau, die Dybinischen Güter im Marggraffthum Ober-Lausitz und Zittauischen Weichbilde gelegen, auf eine Anzahl Jahre gegen Fürstreckung und Auszahlung 12000 rthlr. und Herausgebung der Jesuiten zu S. Element zu Prage, Ein Tausend, vier Hundert Thaler jährlichen Pension Pfand-weise zugelassen, und wir hernach über das auch Ihnen denen von Zittau das Schloß oder erbaute Closter auf dem Berge Dybin, sammt einem Mayer-Hofe, unter demselben Berge gelegen, und andern Zugehörungen, allermassen wie es weyland Benno von Salza, und nach ihm Hermon Ngel inne gehalten, und nach beschehener mit denen von Zittau getroffenen Handlung wiederum abgetreten, auch auf eine Anzahl Jahr gegen Darleihung und Auszahlung sechzehn Tausend Thaler inne zu haben, zu genießen und zu gebrauchen, Pfand-weise verschrieben und eingeräumet, als nach Vermöge und Ausweisung zweyer unterschiedlichen derhalben ausgegangener Verschreibungen, deren eine den 10 Jan. des 62 sten, die andere aber den 24 Aprilis siebenzigsten Jahres datirt, und denn 150 gedachte von der Zittau bey uns weiter am Verkaufung derselben Dybinischen Güter in Unterthänigkeit angehalten, und gebeten, daß wir demnach in Betrachtung, da solche Güter als die zu nechst der Stadt gelegen,
in fremd